

Swiss Insurance Medicine

Stellungnahme der SIM zu den massgebenden Verordnungen
im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (IVV und ATSV)

Bruno Soltermann, Vorsitzender WBK

Agenda

/Ausgangslage

/Gesetzesänderungen IVG und ATSG vom 19.6.2020

/Vernehmlassung zur Verordnungsänderungen IVV und ATSV

/Stellungnahme der SIM

Ausgangslage

/ Rechtsgutachten zur Bundesgerichtsrechtsprechung betreffend MEDAS und IV-Verfahren (Prof. Jörg Paul Müller und RA Johannes Reich 2010)

«Hinsichtlich der Unabhängigkeit der MEDAS gegenüber der Verwaltung gibt es schwerwiegende objektive Zweifel»

/ BGE 137 V 201 vom 28.6.2011 «MED@P-Urteil»: Vergabe von polydisziplinäre Gutachten via IT-Plattform
Rund 30 Gutachterstellen haben einen Vertrag mit dem BSV

/ Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (WEIV) wurde diese Thematik ebenfalls aufgenommen und somit auch das ATSG miteinbezogen

Gesetzesänderungen IVG und ATSG vom 19.6.2020

Art. 44 ATSG (bisher)

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen.

Neuerung IVG Art. 57.1.lit n

- Führung und Veröffentlichung einer jährlichen Liste von Sachverständigen und Gutachterstellen

Neuerungen Art. 44 ATSG

- Festlegung der Gutachtenart (mono-, bi-, polydisziplinäres Gutachten)
- Verfahren zur Gutachterausswahl
- **Tonaufnahme**
- Auftragsvergabe (poly- und bidisziplinäre GA)
- Kriterien für Zulassung von Sachverständigen
- Qualitätskommission

Was im Gesetz verankert ist, kann zurzeit nicht mehr geändert werden!

Stellungnahme der SIM zur ATSG-Revision

24. Juli 2019

/ Schwerpunkt auf Verhinderung einer Pflicht zu Aufnahmen per Video oder Ton oder Protokollant

/ Begründung

- Fachmedizinische Begutachtung unter bestmöglichen Rahmenbedingungen
- Verhörähnliche Situation / Vertrauensverhältnis wird gestört
- Sehr sensible Informationen werden möglicherweise nicht gegeben

/ Nationalrat und Ständerat haben sich auf Tonaufnahmen geeinigt

Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung

Bericht zuhanden des Generalsekretariats
des Eidgenössischen Departements des Innern EDI (GS-EDI)

Luzern, den 10. August 2020

Empfehlungen

Zulassung (Strukturqualität)	E1 Schaffung und Einberufung einer unabhängigen Kommission für Qualitätssicherung und Zulassung von Gutachtern
	E2 Zulassungskriterien definieren <i>Nachweis Fortbildungstitel Versicherungsmedizin, Praxisbezug und klinische Erfahrung (in der Schweiz) einfordern; Probegutachten verbindlich einfordern; Anforderungen an die Gutachterstellen definieren</i>
	E3 Attraktivität der Begutachtungstätigkeit steigern <i>Aus-, Weiter- und Fortbildung stärken; Entlohnung anpassen</i>
	E4 Entwicklung vom «Markt- zum Staat-Modell» prüfen <i>Nur, falls E1 bis E3 die Situation nicht verbessern, ab 2025 prüfen</i>
Vergabe (Prozessqualität)	E5 Bestehende Vergabeprinzipien belassen, jedoch optimieren <i>Optimierung Zufallsauswahl bei den polydisziplinären Gutachten (Mehrfachbeschäftigung beschränken) Optimierung Einigungsverfahren bei den mono-/bidisziplinären Gutachten (Stärkung Einigungsverfahren)</i>
	E6 Transparenz der Vergabe schaffen <i>Führen einer Liste aller Sachverständigen und Gutachterstellen, strukturiert nach Fachbereich, Anzahl jährlich begutachteter Fälle und attestierter Arbeitsunfähigkeiten; Daten jährlich auswerten und publizieren (vgl. E13)</i>
Anforderungen Gutachten/Qualitätssicherung (Ergebnisqualität)	E7 Massnahmen zur Senkung der Anzahl externer Begutachtungen prüfen
	E8 Fachliche und formaljuristische Anforderungen an Gutachtensqualität mittels Qualitätszirkeln weiterentwickeln <i>Qualitätszirkel im Rahmen einer Arbeitsgruppe der neu zu schaffenden Kommission zur Qualitätssicherung; Förderung von interdisziplinär ausgerichteter anwendungsorientierter Forschung</i>
	E9 Transparenz der Begutachtung mittels Tonaufnahmen steigern
	E10 Stärkung der Ausbildung von Nachwuchsgutachtern/-innen in der Schweiz <i>Durchführung von Begutachtungen unter enger Supervision von erfahrenen Gutachtern/Kaderärzten</i>
	E11 Qualitätsentwicklung «on the job» weiter stärken <i>Fallbezogene Workshops; Diskussionsforen; Supervisionen/interdisziplinäre Interventionsgruppen</i>
E12 Feedback durch Rechtsprechung stärken <i>«Übersetzung» und «Zusammenfassung» der für Gutachter/-innen relevanten kantonalen und höchstrichterlichen Gerichtsentscheide durch die Rechtsdienste der IVST/RAD, kombiniert mit fallspezifischen und nicht fallspezifischen Rückmeldungen, die für Gutachter/-innen verständlich sind; Stärkung medizinischer Kompetenzen von Gerichten</i>	
E13 Unabhängige Kommission für Qualitätssicherung einsetzen (vgl. E1)	

Quelle: Interface/Universität Bern

IVV: Art. 41b Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige

Liste mit folgenden Angaben:

- / für jede beauftragte Sachverständige oder Gutachterstelle: Name, Vorname, Fachdisziplin, Adresse; Rechtsform
- / Anzahl Gutachten, unterteilt nach mono-, bi- und polydisziplinären Gutachten.
- / Die in den Gutachten **attestierten Arbeitsunfähigkeiten** in der bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit sowie im Aufgabenbereich, in Prozent einer Vollzeitstelle.
- / Anzahl Gutachten, die Gegenstand eines **rechtskräftigen Entscheids** eines kantonalen Versicherungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts waren, unterteilt je nachdem, ob das betreffende Gericht dem Gutachten **vollumfängliche, teilweise oder keine Beweiskraft** zugesprochen hat.
- / **Gesamtvergütung in Franken**
- / Die Liste erfasst die Daten nach Kalenderjahr.
- / Das **BSV** erstellt eine **gesamtschweizerische Übersicht** gestützt auf die Listen der IV-Stellen. Die Übersicht wird **veröffentlicht.**

Stellungnahme SIM zu den Listen

- / Transparenz begrüßenswert
- / Interpretation der listenmässig erhobenen gutachterlich festgehaltenen Arbeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsgrade wie auch deren Gerichtsbeständigkeit bedarf einer fundierteren **aussenstehenden Analyse**. Diese Aufgabe soll der bundesrätlichen **ausserparlamentarischen Kommission übertragen** werden.
- / **Veröffentlichung der Entschädigungen** an die einzelnen Sachverständigen oder Gutachterstellen ist nicht sachdienlich und ist zu streichen

IVV Art. 72bis, Bi- und polydisziplinäre medizinische Gutachten

Medizinische Gutachten, an denen mehr als eine Fachdisziplin beteiligt ist, müssen

- / von einer Gutachterstelle erstellt werden, mit der das BSV eine Vereinbarung getroffen hat.
- / Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip.



Neu müssten auch bidisziplinäre Gutachten der IV an eine Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip vergeben werden!

Stellungnahme SIM zu den bidisziplinären GA

- / Es ist **nicht nachvollziehbar**, dass bidisziplinäre IV-Gutachten nur noch über Gutachterstellen gemacht werden dürfen.
- / Es ist zu befürchten, dass die **Gutachterstellen die Nachfrage nicht decken können** und
- / Sachverständige keine Gutachten mehr erstellen werden, wenn sie sich dafür an eine Gutachterstelle binden müssen.
- / Die geplante zwingende Vergabe nach dem Zufallsprinzip verhindert eine Einigung über die zu beauftragenden Sachverständigen. Dabei gilt dies als wesentliches Element für eine Akzeptanz des Prozesses.



Der Artikel ist in der alten Form zu belassen

Medizinische Gutachten, an denen drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt eine Vereinbarung getroffen hat.

ATSV Art. 7k Tonaufnahme des Interviews

- / Der Versicherungsträger hat die versicherte Person mit der Ankündigung der Begutachtung darüber zu informieren, dass sie auf die Tonaufnahme **verzichten** kann.
- / Verzichtet die versicherte Person auf die Tonaufnahme, so hat sie dies vor der Begutachtung zuhanden des Versicherungsträgers schriftlich zu bestätigen. Dieser leitet den Verzicht vor der Begutachtung an die Sachverständige. Der **Verzicht** kann auch **unmittelbar vor** oder **nach dem Interview** bei der oder dem Sachverständigen erfolgen. In diesem Fall leitet der Sachverständige den schriftlich bestätigten Verzicht an den Versicherungsträger weiter.
- / Die Tonaufnahme ist vom Sachverständigen nach den **technischen Vorgaben des Versicherungsträgers** zu erstellen und in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten zu übermitteln.
- / Der Beginn und das Ende des **Interviews** sind sowohl von der versicherten Person wie auch von der oder dem Sachverständigen mündlich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit am Anfang und am Ende der Tonaufnahme zu bestätigen.
- / Die oder der Sachverständige hat **im Anschluss an das Interview zu prüfen**, ob die Tonaufnahme vollständig ist und technisch korrekt wiedergegeben werden kann.
- / Die Tonaufnahme ist integraler Bestandteil des Gutachtens. Sie darf **nur im Einspracheverfahren**, während der **Revision** und der **Wiedererwägung** sowie im **Rechtspflegeverfahren** abgehört werden.

Stellungnahme SIM zu Tonaufnahmen (Verzicht)

- / Der Sachverständige soll keine Verfahrensvollzugsaufgabe übernimmt.
- / Die versicherte Person soll ihren Verzicht ausschliesslich gegenüber dem Sozialversicherungsträger deklarieren.
- / Der vorgängige Verzichts-Entscheid soll verbindlich sein: auf die Aufnahme wird verzichtet.
- /
- / Liegt kein schriftlicher Verzicht gegenüber dem Sozialversicherungsträger vor, wird das Interview in jedem Fall aufgezeichnet.
- / Wenn die schriftliche Verzichtserklärung nach der Durchführung des Interviews verbindlich vom Sozialversicherungsträger mitgeteilt wird, wird die Aufnahme seitens des Sachverständigen gelöscht.
- / Solange eine Verzichtserklärung nicht vorliegt, wird die Aufnahme behalten und mit dem Gutachten übermittelt.

Stellungnahme SIM zu Tonaufnahmen (Technik)

- / Die Vorgaben der verschiedenen Versicherungsträger (IV, UV, MV) müssen **einheitlich** sein, damit die Sachverständigen nicht noch verschiedene technische Voraussetzungen erfüllen müssen.
- / Die Vorgaben sollen mit den **Sachverständigen und der SIM gemeinsam entwickelt** werden.
- / Die Umsetzung muss mit **einfachen technischen Mitteln** erfolgen.

Stellungnahme SIM zu Tonaufnahmen (Interview)

- / Der Begriff «Interview» ist auf Gesetzesebene eingeführt jedoch nicht definiert worden.
- / Es ist zu beachten, dass Testungen im Bereich der Psychiatrie und Neuropsychologie urheberrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen, die bei Aufzeichnung verletzt sein könnten.



- / Gemäss dem Verständnis der SIM ist unter Interview die Anamneseerhebung, inklusive Beschwerdeschilderung zu definieren. Die Befunderhebung ist nicht Bestandteil des Interviews.

Stellungnahme SIM zu Tonaufnahmen

(Vollständigkeit der Tonaufnahme)

- / Die nachträgliche Prüfung nützt nichts mehr.
- / Das ohnehin nicht praktikable Wiederholen des «Interviews», kann die fehlende Dokumentation des ersten Versuchs nicht ersetzen.
- / Entscheidend ist, dass das Interview vollständig aufgenommen wird und die Aufnahme korrekt wiedergegeben werden kann. Wie die Sachverständigen dies bewerkstelligen, ist diesen zu überlassen.
- / Eine derart operative Regelung gehört nicht in eine Verordnung aufzunehmen.



Punkt ersatzlos streichen oder alternativ:

Der Sachverständige hat vor Beginn des Interviews mit angemessenem Aufwand sicherzustellen, dass dessen Aufzeichnung technisch korrekt erfolgt.

Art. 71 Anforderungen an Sachverständige und Gutachterstellen

- / Medizinische Sachverständige können Gutachten nach Artikel 44 Absatz 1 ATSG erstellen, wenn sie:
- / über einen **Facharzttitle** nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c der **Medizinalberufeverordnung** vom 27. Juni 2007 sowie die entsprechenden **Fortbildungsdiplome** für das im Gutachten vorgesehene Fachgebiet **verfügen**;
- / im **Register** nach Artikel 51 Absatz 1 des **Medizinalberufegesetzes** vom 23. Juni 2006 als Fachärztin oder Facharzt **eingetragen** sind;
- / eine **gültige Berufsausübungsbewilligung** nach Artikel 34 des **Medizinalberufegesetzes besitzen**; und
- / über **mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung** in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung verfügen.
- / Fachärztinnen und Fachärzte der **allgemeinen inneren Medizin**, der **Psychiatrie**, der **Neurologie**, der **Rheumatologie** sowie der **Orthopädie** oder der orthopädischen Chirurgie müssen über das **Zertifikat der Swiss Insurance Medicine (SIM)** **verfügen**.
- / **Neuropsychologische Sachverständige** müssen die **Anforderungen** nach Artikel 50b der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die **Krankenversicherung (KVV)** erfüllen.
- / Sachverständige und Gutachterstellen haben den Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen auf Anfrage Unterlagen zuzustellen, die notwendig sind für eine Prüfung der fachlichen Anforderungen und der und der Qualitätsvorgaben.

Stellungnahme SIM zu den Anforderungen

(Berufsausübungsbewilligung)

/ Die Bestimmung würde verhindern, dass Spitalärzte medizinische Gutachten erstellen können, was auch im Hinblick auf deren Ausbildung widersinnig wäre



Eine gültige Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 34 des Medizinalberufegesetzes besitzen
oder im Rahmen einer spitalärztlichen Anstellung keine solche benötigen.

Stellungnahme SIM zu den Anforderungen

- / Aus den Anforderungen für die Ausübung einer **vertrauensärztlichen Tätigkeit** nach KVG übernommene Regelung (5 Jahre Praxistätigkeit) ist zu **restriktiv**.
- / **Verhindert**, dass **junge Gutachter** nachgezogen werden können.
- / Für viele Facharzttitel ist das Erstellen von **Gutachten** für den **Erwerb des Facharzttitels bereits Pflicht**. Es wäre nicht sachgerecht, dass danach ein **fünfjähriges «Begutachtungsverbot»** gelten sollte, sondern Fachärzte und Fachärztinnen sollten Gutachten parallel zur klinischen Versorgungstätigkeit ausüben können. Die Bestimmung würde verhindern, dass Spitalärzte medizinische Gutachten erstellen können, was auch im Hinblick auf deren Ausbildung widersinnig wäre.



«über mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung in einer Arztpraxis
oder in leitender spitalärztlicher Stellung verfügen» **ist ersatzlos zu streichen**

Stellungnahme SIM zu den Anforderungen

(SIM Zertifikat)

- / Die SIM ist sich ihrer Stellung und Fachverantwortung im Bereich der Gutachterqualifikation bewusst.
- / Sie schlägt vor, der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung **periodisch** (zweijährlich) über die Weiterentwicklung der Gutachterausbildung Bericht zu erstatten.
- / Ebenso wird die SIM für eine **Koordination** mit anderen qualifizierten, universitären strukturierten versicherungsmedizinischen Ausbildungsgängen sorgen.

Stellungnahme SIM zu den Anforderungen (Neuropsychologie)

- / Neuropsychologische Sachverständige übernehmen eine wichtige Funktion im Rahmen von medizinischen Abklärungen für die Sozialversicherungen.
- / Nebst der Spezialisierung mit der Weiterbildung zum Neuropsychologen nach dem Studienabschluss in Psychologie erfordert aber auch die Erstellung **neuropsychologischer Gutachten** eine **spezifische gutachterliche Weiterqualifikation**. Diese wird in den **SIM-Gutachternkursen** abgedeckt und die Neuropsychologen bilden innerhalb der SIM eine **eigene Fachgruppe**. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht die gleiche gutachterliche Fachqualifikation wie für die Fachärzte gelten soll.



Neuropsychologische Sachverständige müssen die Anforderungen nach Art. 50b der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) erfüllen **und über das Zertifikat der Swiss Insurance Medicine (SIM) verfügen.**

Stellungnahme SIM zu den Anforderungen

(RAD-Ärzte)

/ Auch die RAD-Ärzte, welche im gutachterlichen Bereich eingesetzt werden, übernehmen eine wichtige Funktion im Rahmen von medizinischen Abklärungen für die Sozialversicherungen.



RAD-ÄrztInnen und –Ärzte, die im gutachterlichen Bereich eingesetzt werden, haben die gleichen Qualifikationsanforderungen zu erfüllen wie sie für medizinische Gutachter oder Gutachterinnen gemäss Art. 71 ATSV gelten

Art 7n und 7m Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Zusammensetzung und Aufgaben

- / Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Davon vertreten:
 - / a. zwei Personen die Sozialversicherungen;
 - / b. eine Person die Gutachterstellen;
 - / c. eine Person die medizinischen Sachverständigen;
 - / d. drei Personen die Ärzteschaft;
 - / e. eine Person die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen;
 - / f. zwei Personen die Wissenschaft;
 - / g. eine Person die SIM;
 - / h. eine Person die Patienten- und Behindertenorganisationen.

Es sind nur 12 Personen aufgeführt

Stellungnahme SIM zur Kommission (Zusammensetzung)

- / Die Kommission ist auch für **neuropsychologische Begutachtungen** zuständig. Dies sollte in der Bezeichnung wiedergegeben sein.
- / **Aufstockung** der Kommission auf **15 Personen** um sowohl eine adäquate Vertretung der Sozialversicherungen, wie der Versicherten und eine umfassende Fachexpertise zusammenzuführen. Es ist auch sicherzustellen, dass die für die Qualitätssicherung – nebst der medizinischen und neuropsychologischen Expertise - unabdingbare juristische Expertise ebenfalls ausreichend vertreten ist.
- / **Wichtig ist, dass die SIM namentlich erwähnt ist und bleibt.**
- / Die Mitglieder müssen über ein hohes **Wissen** im Qualitätsmanagement **medizinischer oder neuropsychologischer Begutachtungen**, über sehr gute **Kenntnisse** des **schweizerischen Sozialversicherungssystems** sowie über eine hohe **Fachkompetenz** in der Qualität oder **Qualitätsbeurteilung von Begutachtungen** verfügen.
- / Die Kommission soll auch **Empfehlungen zu den Weiterbildungsaktivitäten** im Rahmen des SIM-Zertifikats abgeben können

Stellungnahme SIM zur Kommission

(Aufgaben)

Von der SIM gewünschte weitere Aufgaben der Kommission:

- / Empfehlungen zu den Weiterbildungsaktivitäten im Rahmen des SIM-Zertifikats
- / Empfehlungen hinsichtlich adäquatem zeitlichen Aufwand für Gutachten nach Fachdisziplinen und Fragestellungen im Hinblick auf Tarifierungsstrukturfragen
- / Veröffentlichung der gesamtschweizerischen Liste der von der IV beauftragten Sachverständigen gemäss Art. 41b IVV mit einem erläuterndem Begleitbericht
- / Erstellung alle 4 Jahre zum Ende der Amtsperiode eines öffentlichen Berichtes über den Umsetzungsstand ihrer Empfehlungen. Die Kommission orientiert sich dabei an den medizinischen und neuropsychologischen Leitlinien zur Begutachtung.

Übergangsbestimmung

- / Das Zertifikat der SIM nach Artikel 71 Absatz 2 muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erworben werden.
- / Hier plädiert die SIM für eine Übergangsfrist von **4 Jahren** zum einen aus Kapazitätsgründen der SIM zum andern, damit die Ärzte und Neuropsychologen genügend Zeit haben.
- / In begründeten Ausnahmefällen kann die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung eine Befreiung von der formalen Zusatzqualifizierung aussprechen.

Diskussion?

www.swiss-insurance-medicine.ch